

ETH D-UWIS
Einführung in die Politikwissenschaft - Tutorat
Wirkung des Verbandsbeschwerderechts in der
Schweiz

Thomas Kuster

26. November 2004

Inhaltsverzeichnis

1 Entstehung und Funktion	1
1.1 Vergleich mit dem Ausland	2
1.2 Vorgehen der beschwerdeberechtigten Organisationen	2
2 Wirkung	2
2.1 Präventive Wirkung	2
2.2 Bessere Entscheide	3
2.3 Interessenskonflikte	3
3 Kritik	3
3.1 Probleme	3
3.2 Alternativen	4
3.3 Verbesserungsmöglichkeiten	4
Literatur	4

1 Entstehung und Funktion

Da nur direkt betroffene Personen berechtigt sind Beschwerde gegen Projektentscheide zu erheben vor Verwaltungsinstanzen oder Gerichten, jedoch nicht Personen die für ein allgemeines ideelles Interesse eintreten. Es gibt seit 1966 die Möglichkeit, dass Organisationen die seit mindestens zehn Jahren bestehen und sich rein ideellen Zielen widmen, dies tun (Verbandsbeschwerderecht).

Das Verbandsbeschwerderecht ist klar eingeschränkt. Zum Beispiel können gemäss Umweltschutzgesetz nur Verbandsbeschwerden eingereicht werden bei Projekten für die eine Umwelverträglichkeitsprüfung notwendig sind.

1995 wurde das Verbandsbeschwerderecht verschärft, seither verlieren die Umweltschutzorganisationen das Recht Beschwerde zu führen wenn sie die vorgängige Möglichkeit zur Einsprache nicht genutzt haben.

1.1 Vergleich mit dem Ausland

Das Verbandsbeschwerderecht existiert vergleichbar zur Schweiz in Frankreich, Schweden und in 12 von 16 deutschen Bundesländern.

In einigen Ländern werden auch ohne eigentliche gesetzliche Verankerung Beschwerden von Organisationen mit ideellen Interessen zugelassen (z.B. USA und Frankreich vor dem Erlass einer ausdrücklichen Regelung).

Österreich hat eine andere Lösung gewählt. Bürgerinitiativen, mit mindestens 200 Wahlberechtigten (aus der Standortgemeinde oder unmittelbaren Nachbargemeinde), besitzen eine gesetzliche Parteistellung im Bewilligungsverfahren, zudem bestehen in den meisten Ländern (amtliche) Umweltanwaltschaften.

1.2 Vorgehen der beschwerdeberechtigten Organisationen

In den meisten Fällen geht es den Umweltschutzorganisationen darum bei den Projekten Verbesserungen zu Gunsten des Umweltschutz zu erreichen. Sie suchen durch Verhandlungen mit der Bauherrschaft einvernehmliche Lösungen, auf Grund des Verbandsbeschwerderechts werden sie bei den Bauherrschaften überhaupt anerkannt.

Um das Beschwerderecht nicht zu verlieren, müssen die Organisationen am Einspracheverfahren teilnehmen. Die Einsprachen können wie folgt unterteilt werden:

Konstruktive Einsprache Verbesserungen erscheinen möglich, Verhandlungen werden angestrebt

Rechtswahrungseinsprache Vereinbarungen wurden bereits abgeschlossen, Sicherstellung der Vereinbarungen

Informationseinsprache Auswirkungen sind noch nicht bekannt, dient der Information und Wahrung der Rechte

Grundsatzseinsprache Vorhaben wird grundsätzlich abgelehnt

2 Wirkung

2.1 Präventive Wirkung

Durch das Verbandsbeschwerderecht kann der Staat bei der Kontrolle und Überwachung der umweltrechtlichen Vorschriften Kosten einsparen, da bei einem Verstoß Organisationen Einsprache erheben. Durch die inzwischen

langjährige Erfahrung mit dem Verbandsbeschwerderecht und der Tatsache, dass die einsprechenden Organisationen in den meisten Fällen Erfolg hatten, wird dieser Effekt verstärkt.

2.2 Bessere Entscheide

Verwaltungen und Projektierende sind daran interessiert, dass ihre Entscheide und Projekte nicht angefochten werden und sind daher bemüht die Gesetze korrekt anzuwenden bzw. einzuhalten.

2.3 Interessenskonflikte

Entscheide die nicht dem Umweltschutzgesetz entsprechen sind möglich. Die Verwaltung hat zum Beispiel das Projekt nicht genügend genau überprüft oder wollte dies auf Grund eines Interessenskonfliktes gar nicht (zum Beispiel wenn die Gemeinde selber Bauherrin ist).

In einigen Fällen kann es vorkommen, dass direkt Betroffene ebenfalls einen Interessenkonflikt haben (zum Beispiel wenn der Bauherr ihr Arbeitgeber ist) und daher keine Einsprache einreichen.

In beiden Fällen kann durch das Verbandsbeschwerderecht eine Einhaltung der Umweltschutzgesetzte trotzdem sichergestellt werden.

3 Kritik

3.1 Probleme

Folgenden Probleme werden mit dem Verbandsbeschwerderecht in Verbindung gebracht und führen immer wieder zu Diskussionen, wie dies momentan wieder der Fall ist:

Auslegungsbedürftiges Recht Im Umweltrecht gibt es viele unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Auslegung ist schwierig und nicht von vornherein klar. Dies stellt auf Seiten der Bauherren und der Organisationen ein Problem dar, da unbekannt ist welchen Ausgang der Rechtsstreit haben kann.

Zeitverzögerung Dies ist ein generelles Problem und tritt auch bei Einsprachen von Privatpersonen auf, überlastete Gerichte und ungenügende Vorbereitung der Projekte verschärfen dieses Problem.

Kosten Durch die zum Teil geringe Kontrolle und Überwachung der Projekte müssen die Organisationen vom Verbandsbeschwerderecht gebrauch machen. Dies führt bei den Organisationen zu erheblichen Kosten die eventuell nicht einmal gedeckt sind (Organisation verliert den Prozess). Bauwillige klagen über die finanziellen Verluste auf Grund der Zeitverzögerung.

Fehlende Transparenz Die Zusicherung, dass keine Verbandsbeschwerde eingereicht wird, wird von den Bauwilligen erkaufte.

Da alle Probleme auch bei Einsprachen von Privatpersonen auftreten, würde eine Abschaffung des Verbandsbeschwerderechts nur den Gesetzesvollzug schwächen, sollte dies das Ziel sein so sollten die entsprechenden Umweltvorschriften geändert werden.

3.2 Alternativen

Bei einer Abschaffung müsste zudem mit alternativen Mitteln die Durchsetzung des Umweltrechts gewährleistet sein. Dies könnte durch vermehrte staatliche Kontrolle und Überprüfung erreicht werden, mittels einer amtlichen Beschwerdestelle oder durch die erweiterte Einsprachemöglichkeiten von Privatpersonen.

3.3 Verbesserungsmöglichkeiten

- Verfahrensdauer verkürzen
- Verhandlungscharta
- Rechtliche Sicherung der Verhandlungsergebnisse
- Verzicht auf formelle Einspracheverfahren
- Verbandsbeschwerde in der Nutzungsplanung
- Mehr Transparenz bei den Einspracheberechtigten Organisationen

Die Einhaltung der Verhandlungscharta könnte wohl schlecht überprüft und durchgesetzt werden. Ein Verzicht auf formelle Einspracheverfahren kommt auch nur in Frage, wenn es dafür Alternativen gibt (zum Beispiel wie im Kanton Genf).

Literatur

- [1] M. Baumann (2002). Weiterer Schritt zum autofreien Limmatquai. Neue Zürcher Zeitung, 11. Mai 2002
http://www.nzz.ch/dossiers/2002/abstimmung_0602/2002.05.11-zh-article852EA.html
- [2] A. Flückiger, C. Morand, T. Tanquerel, Bearbeitung U. Steiger (2000). Wie wirkt das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen? Kurzfassung der Evaluation (SRU-314-F). Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bern
<http://www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/recht/berichte/tanquerel-de.pdf>

- [3] R. Keller (2003). Die Umwelt braucht Aufpasser. Tages Anzeiger Zürich, 16. Oktober 2003
<http://avenir-suisse.ch/1941.0.html>

- [4] H. Rentsch, T. Held (2004). Verbandsbeschwerderecht - ein Lehrstück über staatliche Regulierungsdynamik. DISP, 157 (2004), Seiten 46-49. NSL - Netzwerk Stadt und Landschaft, ETH Höggerberg Zürich
<http://www.nsl.ethz.ch/index.php/content/download/926/5742/file/>

- [5] R. Rodewald (2004). Verbandsbeschwerderecht - eine unendliche Geschichte. DISP, 157 (2004), Seiten 42-45. NSL - Netzwerk Stadt und Landschaft, ETH Höggerberg Zürich
<http://www.nsl.ethz.ch/index.php/content/download/925/5733/file/>